

Vom Blitz getroffen: Hebammen fürchten Fahrverbote

8

BfHD intern

Immer wieder kommt es vor, dass Hebammen „geblitzt“ werden, das heißt: Sie werden bei einer Geschwindigkeitsübertretung mit dem Pkw erwischt. In der Regel wird dann neben einer Geldbuße ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Das kann insbesondere für freiberufliche Hebammen, die auf ihren fahrbaren Untersatz zum Brötchen verdienen angewiesen sind und denen ein Ausweichen auf den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), insbesondere in ländlichen Gebieten nicht möglich ist, zu empfindlichen Gehaltseinbußen führen.

Manchmal lässt sich aber im Wege eines Einspruchs von einem Fahrverbot dennoch herum kommen. Dies richtet sich jedoch neben der bei der mit der Entscheidung befassten Behörde und/oder dem Gericht übliche Praxis immer nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere danach ob es gelingt, eine Unverhältnismäßigkeit bei der Verhängung des Fahrverbotes und den damit verbundenen existenziellen Folgen eingehend geltend zu machen.

Sieht das Gericht oder bereits die Behörde angesichts des vorgetragenen Sachverhaltes von einem Fahrverbot ab, wird in der Regel die verhängte Geldbuße verdoppelt. Verfahrenstechnisch ist es so, dass binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bußgeldbescheides Einspruch bei der Verwaltungsbehörde, die den Bescheid erlassen hat, eingelegt werden muss. Dies kann auch zunächst erst fristwahrend geschehen, um die Begründung später nachzureichen. Die Behörde wird in der Regel einer Frist setzen, innerhalb derer die Begründung nachgereicht werden muss. Die Behörde entscheidet dann, ob sie dem Widerspruch „abhilft“, also aufhebt oder nicht. Letzterenfalls wird dann die Akte der Staatsanwaltschaft vorgelegt, die dann die Sache dem Gericht vorlegt, welches dann über den Einspruch entscheidet.

Auch die Rechtsstelle des BfHD berät bei Bußgeldverfahren wegen Geschwindigkeitsübertretungen, wenn Fahrverbote, o.ä. verhängt wurden. Diese Beratung ist jedoch nicht mehr von der allen Mitgliedern grundsätzlich offen stehenden unentgeltlichen Rechtsberatung durch die Rechtsstelle umfasst, da es sich hier nicht um eine rein berufsrechtliche Fragestellung handelt, sondern um ein verkehrsrechtliches Bußgeldverfahren.

Auch die Gerichte hatten in der Vergangenheit über Geschwindigkeitsübertretungen im Zusammenhang mit Geburten und/oder Schwangeren zu entscheiden. Entscheidungen mit Hebammen zum Inhalt gibt es soweit ersichtlich nicht. Jedoch sind die aufgestellten Rechtsgrundsätze auf Geschwindigkeitsübertretungen von Hebammen zu übertragen.

So hat das OLG Karlsruhe mit Beschluss vom 28.12.2001 (Aktenzeichen: 2 Ss 33/01) entschieden, dass bei einem Ehemann, der in Sorge um die in den Wehen liegende Ehefrau eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hat, angesichts des geringen Handlungsunwertes von einem Fahrverbot abzusehen ist.

Auch das Bayerische Oberlandesgericht hat in Bezug auf einen Arzt mit Beschluss vom 22.11.1999 (Aktenzeichen: 2 ObO-Wi 518/99) entschieden, dass eine grobe Pflichtverletzung zu verneinen ist, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerorts auf einer gut ausgebauten Straße um 36 km/h überschritten wird, um möglichst rasch einen Akutfall zu versorgen.

Erst jüngst hat das OLG Hamm am 19.08.2008 (Aktenzeichen: 5 Ss OWi 493/08) zu der Frage von einem Absehen eines Fahrverbotes aufgrund schnellen Erreichens einer wehenden Schwangeren Stellung genommen. Ferner hat das OLG darin festgestellt, dass ein Absehen von einem Fahrverbot dann

nicht in Frage kommt, wenn die wehende Schwangere sich gerade auf dem Weg in fachkundige (ärztliche) Obhut befindet. Umgekehrt ist daraus vorliegend zu schließen, dass dies nicht der Fall ist, wenn fachkundige Versorgung gerade durch eine Hebamme erst hergestellt werden sollte.

Webadresse wohl überlegen – Nicht mit Ortsnamen verbinden

Eine griffige, leicht zu merkende und aussagekräftige Web-Adresse zu formulieren ist nicht leicht. Wohlüberlegt muss der Name auch sein – wie die Anwältin Dr. Wiebke Baars (Kanzlei Taylor Wessing, Hamburg) in einem Referat auf dem Deutschen Medizinrechtstag Mitte September darstellte. Dass es gefährlich ist und zu teuren Abmahnungen oder Klagen führen kann, sich zur Illustration der eigenen Internetseite Grafiken, Fotos oder Stadtpläne aus dem Netz herunterzuladen, dürfte inzwischen allgemein bekannt sein. Doch die juristischen Fallstricke einer nicht bis ins Detail überlegten Internetpräsenz reichen viel tiefer: wie die Rechtsanwältin erklärte, sind Ortsnamenangaben in der Webadresse unbedingt zu meiden. Harmlos klingende Adressen wie etwa www.hebamme-kleinblattersdorf.de sind zufolge des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb unzulässig. Da hierin eine so genannte „Alleinstellungsbehauptung“ – nämlich die Aussage, diese Hebamme sei möglicherweise die einzige (oder gar beste) Hebamme im betreffenden Ort, gesehen werden könnte, ist eine solche Webadresse irreführend und „unlauter“.

(Quelle: PM/Deutscher Medizinrechtstag)

Anzeige

Rechtsanwältin

Patricia Morgenthal

Interessenschwerpunkte:

Hebammenberufsrecht
Hebammengebührenrecht

Wasserstraße 25
59423 Unna

Telefon: 02303 / 303566
Fax: 02303 / 303567

www.ra-morgenthal.de
info@ra-morgenthal.de